

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Hundesteuersatzung - HS)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die eine entsprechende Ausbildung zur Unterstützung für Blinde (Merkzeichen BI), Taube und Schwerhörige (Merkzeichen GI) oder völlig Hilflose (Merkzeichen H) besitzen,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen angeschafft oder aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Beginn und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Folgemonats, in dem die Hundehaltung im Sinne des § 1 begonnen wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung im Sinne des § 1 beendet wird.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht, durch eine entsprechende vom Halter zu erbringende amtliche Bescheinigung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck - Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung - für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Mensch und Tier aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Masino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden als von § 5 Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

(5) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund 48,00 €
2. für jeden weiteren Hund 72,00 €

3. für Kampfhunde 996,00 €
4. für Kampfhunde mit Negativzeugnis 720,00 €
5. für Kampfhunde mit Negativzeugnis und Hundeführerschein (§ 6 Abs. 4) 360,00 €.

Im Falle des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

(6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben;
3. Hunde die der Züchtersteuer (Abs. 3) unterliegen.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Hundesteuer wird von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt. Ausgenommen sind hiervon Züchtungen von Hunden, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268. BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind.

(4) Die Hundesteuer wird in dem Jahr nicht erhoben, in welchem der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck nachgewiesen wird, dass der Hundehalter mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Sachkundeprüfung nach den Vorgaben des Abs. 5 (Hundeführerschein) absolviert hat. In den darauffolgenden Jahren ist die Steuer für Ersthunde auf 42,00 Euro, und die Steuer für Folgehunde auf 66,00 Euro bis zum Wegfall der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) reduziert. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den folgenden Standards entsprechen:

1. Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
2. In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden, das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf, die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen, das Erziehen und Ausbilden von Hunden und Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit, nachweisen.

3. In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (aus Ziffer 2) nachzuweisen.
4. Die Bescheinigung über die Prüfung (Hundeführerschein) muss mindestens enthalten: Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden), Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers, die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter § 6 b Abs. 3 Ziffer 2 und 3 abgelegt wurde, Datum der Prüfung, Unterschrift des Prüfers.

(6) Die Ermäßigung nach Abs. 4 gilt nicht für Prüfungen, die vor dem 01.08.2014 abgelegt wurden oder für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4. Sofern eine - den Voraussetzungen entsprechende - Prüfung vor dem 01.08.2014 abgelegt wurde, soll bei Vorlage einer erfolgreichen Nachprüfungsbescheinigung ebenfalls eine Ermäßigung nach Abs. 4 erteilt werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann die Ermäßigung nur für den ersten Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Die Ermäßigungen des § 6 Abs. 1 gelten nicht für Kampfhunde.

(3) Ermäßigungen nach dieser Satzung können, vorbehaltlich eventueller Ausschlussregelungen, für jeden Hund eines Haushalts nicht kumulativ, sondern nur einmal in Anspruch genommen werden. Es gilt die jeweils günstigste zulässige Ermäßigung.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Entsteht eine Steuererstattung wird diese einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Wer einen nicht gemeldeten Hund nach § 1 hält, muss ihn unverzüglich der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ein Hundezeichen (Hundemarke) aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Hundemarke umherlaufen lassen. Von der Anlegepflicht sind Jagdhunde während der Ausübung der Jagd befreit.

(2) Bei der Anmeldung sind zwingend Name und Wohnanschrift des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme, sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck weggezogen ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte oder mitgeführte Hundemarke hält oder die Hundemarke nicht vorzeigt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 die erforderlichen Angaben auch nach Aufforderung nicht oder nicht vollständig angibt;
3. entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 11 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 01.01.2016
GROSSE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
2. Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck am 25.11.2014 beschlossen und am 11.12.2014 von Herrn Oberbürgermeister Klaus Pleil ausgefertigt. Ortsüblich bekannt gemacht durch Niederlegung im Rathaus und Anschlag an den städtischen Amtstafeln am 17.12.2014; Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015.

Zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015; bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln vom 03.02.2016 –17.02.2016